

BOOTSHAUS- UND PLATZORDNUNG

1. Die Bootshäuser und das Vereinsgelände sowie die Parkplätze können nur von Mitgliedern des Vereins benutzt werden.
In Ausnahmefällen können Nichtmitglieder mit Einverständnis eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes oder des Bootshauswartes die Bootshäuser und das Vereinsgelände betreten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet beim Betreten des Vereinsgeländes ordnungswidrige Dinge den Bootshauswarten oder den Vorsitzenden zu melden.
3. a) Das Eingangstor ist aus Sicherheitsgründen stets verschlossen zu halten.
b) Die Türen zum Clubraum sind stets geschlossen zu halten.
c) Beim Verlassen der Bootshäuser und des Vereinsgeländes ist dafür Sorge zu tragen, dass sich alles in einwandfreiem Zustand befindet.
Insbesondere ist auf folgende Punkte zu achten:
 - Clubraum sauber und aufgeräumt verlassen
 - Einwandfreier Zustand der sanitären Anlagen
 - Ausschalten aller elektrischen Brennstellen
 - Fenster und Türen verschließen
 - Grillplatz sicher und aufgeräumt verlassen.Wird dem Verein oder einem Mitglied durch unachtsames Verhalten ein Schaden zugefügt, so wird der Verursacher zum Schadenersatz herangezogen.
4. Abfall und Müll sind nur in die aufgestellten Mülleimer zu füllen.
5. Eltern haften für Ihre Kinder
6. Das Parken und Abstellen von Pkws, Motorrädern und Fahrrädern hat nur auf den hierfür bestimmten Plätzen zu erfolgen.
7. Offene Grillfeuer dürfen nur am Grillplatz kontrolliert aufgestellt werden. Elektrische Koch- und Heizgeräte dürfen nicht an die Stromleitungen angeschlossen werden.
8. Jeder Zeltplatz- und Wohnwagenbenutzer ist für die Ordnung und Sauberkeit in seinem Bereich verantwortlich. Abfall und Abwasser dürfen auf keinen Fall auf das Gelände oder in den See gegeben werden.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
10. Von 22⁰⁰ Uhr bis 7⁰⁰ Uhr ist absolute Nachtruhe, von 12⁰⁰ Uhr bis 14⁰⁰ Uhr ist Mittagsruhe. Hier wird um äußerste Rücksicht gebeten.
11. Die Zelt- und Wohnwagenplätze können nur von den Bootshauswarten angewiesen werden.
12. Der Ordnungs- und Aufsichtsdienst für Bootshaus und Gelände ist den Bootshauswarten übertragen, in besonderen Fällen können sie einem anderen Mitglied diesen Dienst übertragen.
13. Gebührenordnung: Die Zeltplatz-, Wohnwagen- und Stromabnahmegebühr wird durch die Beitragsfestsetzung der Hauptversammlung geregelt.
14. Wegen des begrenzten Elektro-Leitungsquerschnitts kann pro Zelt- oder Wohnwageneinheit nur bis zu 100 Watt abgenommen werden. Die Anschlusskabel sind vom Stromabnehmer selbst zu stellen und müssen in einem wassergesicherten Zustand sein. Es werden 22 Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt, von denen jeweils der nächstliegende verwendet werden kann. Keinesfalls darf ein Kabel über die begehbbare Wiese gelegt werden. Die Stromabnahme für Kleinkühlschränke wird besonders berechnet.
15. Aus Sicherheitsgründen sind Ball- und Wurfspiele auf dem Vereinsgelände nicht gestattet, es sei denn sie finden im Rahmen des Trainingsbetriebes unter Aufsicht statt und andere werden dadurch nicht gestört.
16. Die Benutzung von Radios, Kassettenrekordern und ähnlichem in Zelten und Wohnwagen ist insoweit erlaubt, als es den Nachbarn nicht stört.
17. Jedes Mitglied wird gebeten, sich diszipliniert und rücksichtsvoll auf dem Gelände der Paddlergilde Kaiserslautern e.V. zu verhalten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
18. Die Paddlergilde Kaiserslautern e.V. haftet nicht für Personen- und Sachschäden auf ihrem Gelände.
19. Sollten aufgrund sportlicher oder gesellschaftlicher Veranstaltungen besondere Verhaltensregeln erforderlich sein, so werden diese durch Aushang am " Schwarzen Brett " oder mit Rundschreiben bekannt gegeben.
20. Vereinseigene Sportgeräte können nur mit Zustimmung des zuständigen Sportwartes bzw. des jeweiligen Stellvertreters benutzt werden und sind hiernach auch wieder ohne Aufforderung ordnungsgemäß an ihren Platz zurückzubringen.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung eines der Vorsitzenden.
Das vereinseigene Bootstransportfahrzeug kann nur mit Genehmigung des/der sportführenden Vorsitzenden oder eines/einer anderen Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung benutzt werden.
21. Bei dem vereinsinternen Eigentümerwechsel von Wohnwagen bzw. Booten, denen auf dem Gelände bzw. Bootshaus der Paddlergilde Stell- bzw. Liegeplätze zugewiesen waren, haben die Erwerber keinen Anspruch auf die bisherigen Stell- bzw. Liegeplätze. Verkaufsgegenstand und Stell- bzw. Liegeplatz sind nicht gekoppelt. Wohnwagenstell- und Boots Liegeplätze werden von der Bootshaus- und Geländeverwaltung vergeben. Wenn keine Wohnwagenstell- oder Boots Liegeplätze frei sind, müssen sich die Interessenten bei der Bootshaus- und Geländeverwaltung in die jeweilige Warteliste eintragen lassen. Die Vergabe der entsprechenden Plätze erfolgt anhand der Eintragsfolge in den Wartelisten.